



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Flemming Meyer (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung –** Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

### **Gewährung von Blindenhilfe in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Halbierung des Landesblindengeldes für blinde Menschen über 18 Jahre führt zu finanziellen Engpässen im Alltag derjenigen, die ein niedriges, mittleres oder gar kein Einkommen haben. Im Zuge der Kürzung des Landesblindengeldes wurde wiederholt auf die Möglichkeit verwiesen, einkommensabhängige Blindenhilfe (nach § 72 SGB XII) zu beantragen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat das einkommensunabhängige Blindengeld für blinde Menschen über 18 Jahre auf 200 Euro pro Monat reduziert. Im Gegenzug hat die Landesregierung die einkommensabhängige Blindenhilfe um 4,7 Mio. Euro pro Jahr aufgestockt, um zu vermeiden, dass es bei blinden Menschen mit niedrigen, mittleren oder kleinen Einkommen zu „finanziellen Engpässen“ kommt.

Die Blindenhilfe - die nach § 85 Absatz 1 SGB XII dem blinden Menschen dann gewährt wird, wenn dessen Einkommen und Vermögen eine bestimmte Grenze unterschreitet - beträgt derzeit monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres 608,96 Euro und erhöht sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.

1. Wie viele blinde und sehbehinderte Menschen in Schleswig-Holstein erhalten Blindenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe? (Bitte jeweils für die Gruppe blinder Menschen vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres angeben)

Antwort:

Im Laufe des Jahres 2010 erhielten laut Statistikamt Nord 511 Personen Blindenhilfe, davon waren 16 Personen unter 18 Jahre alt.

2. Wie viele blinde und sehbehinderte Menschen haben in Schleswig-Holstein Blindenhilfe beantragt? (Bitte jeweils für die Gruppe blinder Menschen vor und nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jeweils jährlich für den Zeitraum von 2005-2011 angeben)

Antwort:

Blindenhilfe wird nach dem SGB XII als „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gewährt. Sie ist damit ein Teil der Sozialhilfe. Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Landesregierung liegen daher keine Daten über die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Blindenhilfe für den nachgefragten Zeitraum vor.

3. Trifft es zu, dass die bei der Beantragung der Blindenhilfe auszufüllenden Formulare weder in kontrastreicher Schrift noch in Blindenschrift gestaltet sind?  
Wenn ja, ab wann plant die Landesregierung, barrierefreie Antragsformulare vorzuhalten bzw. vorzuschreiben?  
Wenn nein, wo sind die blindengerechten Formulare erhältlich?

Antwort:

Nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) haben die Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Gestaltung von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordruck und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass entsprechenden Wünschen nicht nachgekommen wird.

4. Trifft es zu, dass im Rahmen des Antragsverfahrens eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen ist, die sämtliche behandelnden Ärzte und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht entbindet?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?  
Wenn nein, welche Einzelauskünfte werden im Regelfall im Rahmen des Verfahrens von den Kreisen/kreisfreien Städten eingeholt?

Antwort:

Es trifft nicht zu, dass im Rahmen des Antragsverfahrens eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen ist, die sämtliche behandelnden Ärzte und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Im Rahmen der Antragstellung wird jedoch die Leistungsberechtigung des Antragstellers überprüft. Der Antragsteller hat diese Berechtigung durch Vorlage von Bescheiden, wie z.B. den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder Leistungen der Pflegeversicherung bzw. entsprechenden Auskünften nachzuweisen.